

Geschäftsbedingungen und Preise

- für die stationären und ambulanten Patienten und Patientinnen*
- der Psychiatrischen Dienste Münsterlingen, umfassend die
 - Psychiatrische Klinik Münsterlingen (PKM) mit den
 - Externen Psychiatrischen Diensten in Münsterlingen, Frauenfeld und Romanshorn (EPD) und die
 - Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste in Weinfelden mit der Tagesklinik in Münsterlingen (KJPD)

Gültig ab 1. Januar 2008

*zu einfacheren Lesbarkeit im Folgenden im Begriff „Patienten“ miteinbezogen



1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen regeln die Behandlungs- und Aufenthaltskosten für Patienten der Psychiatrischen Dienste Münsterlingen, umfassend die Psychiatrische Klinik Münsterlingen (PKM) mit den Externen Psychiatrischen Diensten in Münsterlingen, Frauenfeld und Romanshorn (EPD) und die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste in Weinfelden mit der Tagesklinik in Münsterlingen (KJPD)

2 Besondere vertragliche Vereinbarungen

Die Geschäftsleitung der Spital Thurgau AG kann mit den vom Bund anerkannten Krankenversicherern und anderen Versicherern wie auch mit übrigen Dritten besondere Verträge abschliessen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Kategorie nach Herkunft

- 3.1.1 als Kantoneinwohner gelten Patienten, die ihren Wohnsitz (Hinterlegung der Schriften) im Kanton Thurgau haben oder deren Spitalaufenthalt ganz oder teilweise aus Mitteln des Kantons Thurgau oder einer thurgauischen Gemeinde bezahlt wird
- 3.1.2 Schweizer mit Wohnsitz im Ausland gelten als ausserkantonale Patienten
- 3.1.3 Ausländer mit Wohnsitz im grenznahen Ausland gelten als Regio-Patienten mit dem gleichen Tarif wie die Ausserkantonalen Patienten.
Als grenznahe Ausland gelten in Deutschland die Landkreise Konstanz, Tuttlingen, Sigmaringen, Friedrichshafen, Ravensburg, Lindau und in Oesterreich das Land Vorarlberg, Fürstentum Lichtenstein

3.2 Abgrenzung stationär / ambulant

- 3.2.1 als ambulanter Patient gilt, wer sich weniger als 24 Std. in einem der Dienste aufhält.
- 3.2.2 Tages- und Nacht- sowie Akut-Tagesklinik-Patienten gelten als stationäre Patienten
- 3.2.3 Wer vor Ablauf von 24 Stunden in ein anderes Spital verlegt wird sowie
- 3.2.4 alle übrigen Patienten gelten als stationäre Patienten
- 3.2.5 Todesfälle gelten als stationäre Patienten

3.3 Ein- und Austrittstag, Beurlaubungen

- 3.3.1 Ein- und Austrittstag werden je voll berechnet. Beim Uebertritt eines Patienten von einem Unternehmen der Spital Thurgau AG in ein anderes wird der Uebertrittstag von beiden Betrieben voll verrechnet (ist in der Taxkalkulation entsprechend berücksichtigt)
- 3.3.2 Bei Beurlaubungen bis zu drei Tagen wird die Taxe durchgehend berechnet. Der Tag des Austrittes bzw. Wiedereintrittes wird nicht mitgezählt.

4 Kostengarantie

Beim Eintritt in die Psychiatrischen Dienste muss der Patient die Bezahlung der Kosten

- 4.1 durch die Kostengutsprache eines von den Psychiatrischen Diensten anerkannten Versicherers oder eines anderen Kostenträgers oder
- 4.2 durch Leistung eines Bardepots sicherstellen
- 4.3 Bei Aufnahme von Notfällen ist die Sicherstellung so bald als möglich nachzuholen

5 Rechnungsstellung, Verzugszinsen

- 5.1 Die Rechnungen werden gemäss den gültigen Bedingungen oder Verträgen an den Patienten bzw. dessen Garanten gestellt
- 5.2 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen
- 5.3 Reklamationen sind innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung mitzuteilen
- 5.4 Nach Eintritt der Fälligkeit wird der Schuldner gemahnt.
- 5.5 Mahnspesen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt
- 5.6 Für verspätete Zahlungen sind nach Fälligkeit Verzugszinsen zu entrichten.
- 5.7 Der Zinssatz beträgt 5%
- 5.8 Bei geringen Verzugszins-Beträgen kann die Verwaltungsdirektion der Psychiatrischen Dienste auf deren Erhebung verzichten.

6 Schuldenerlass

In besonderen Fällen kann die Verwaltungsdirektion die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen

7 Preise (Taxen)

Die Preise/Taxen sind in folgenden Anhängen geregelt:

- 7.1 Stationäre Patienten der Allgemeinen Abteilung
- 7.2 Ambulante Patienten
- 7.3 Verträge mit IV/MV und MTK-Versicherern
- 7.4 Ausserkantonale Hospitalisationen gem. Art.41 Abs.3 KVG

8 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 8.1 Gerichtsstand für alle Rechtsfälle (SchKG, OR, ZGB etc.) ist Frauenfeld, Schweiz
- 8.2 Dieser Gerichtsstand gilt ausdrücklich auch dann, wenn der Patient seinen Wohnsitz im Ausland hat.
- 8.3 Auf das Verhältnis zwischen den PatientInnen und der Spital Thurgau AG findet ausschliesslich das schweizerische Recht Anwendung. Dies betrifft insbesondere auch ausservertragliche Haftpflichtansprüche der Patienten in Zusammenhang mit einer vereinbarten Behandlung.

31. Dezember 2007

SPITAL THURGAU AG

7.1 STATIONÄRE PATIENTEN DER ALLGEMEINEN ABTEILUNG

Tagespauschalen	kantonal	ausserkantonal (a)	Ausland (a)
<u>Psychiatrische Klinik Münsterlingen</u>			
- Patienten gemäss KVG	197.00	538.00	592.00
- Tages- u. Nachtpatienten**	119.00	322.80	
- Akut-Tagesklinik (seit 01.03.2007)	158.00	323.00	
- Zuschläge für besonders aufwändige Pflege oder bei Bezüglern von Hilflosenentschädigung***			
- Patienten im Massnahmenvollzug	511.00		
<u>Übergangsst. für Drogenabhängige (P3)</u>			
- Patienten gemäss KVG (bis 30. Tag)	197.00		
- Patienten mit Fürsorge-Unterstützung (ab 31. Tag)	310.00	489.00	538.00
- Patienten im Massnahmenvollzug	511.00	511.00	538.00
<u>Kinderpsych.Tagesklinik Münsterlingen</u>			
- Patienten gemäss KVG	238.00	642.00	725.00

a in besonderen Fällen kann die Verwaltungsdirektion die Taxe reduzieren (ausser SDK-Ost)

** Tagespatienten sind stationäre Patienten, die sich während eines Teils des Tages in der Klinik aufhalten, dort betreut und gepflegt werden und Therapien erhalten.

Nachtpatienten sind stationäre Patienten, die sich nur nachts in der Klinik aufhalten; auch sie werden betreut, gepflegt und erhalten therapeutische Betreuung. Die Abgabe von Medikamenten ist in die Betreuung eingeschlossen.

*** Für Bezüger einer Hilflosenentschädigung wird ein Zuschlag berechnet. Dieser richtet sich nach den Ansätzen der IV. Der Ansatz wird durch die Klinikleitung bei der Abrechnung am Ende jeden Monats - nach Massgabe der Pflegebedürftigkeit während des verflossenen Monats - festgelegt.

7.1.1 Separat in Rechnung gestellt werden:

- Kosten für spitalfremde ärztliche, pflegerische und therapeutische Leistungen, welche nicht mit der psychiatrischen Diagnose im Zusammenhang stehen
- Von Dritten speziell zugemietete Therapiegeräte (z.B. spez. Lagerungsbetten etc.)
- Beratungen von Drittpersonen über den Umgang mit Kranken
- nicht verordnete Sonderpflege
- verlangte Zeugnisse, Gutachten und ausführliche Berichte
- Todesfallkosten und Krankentransporte gemäss Fremdrechnungen
- Arzneimittel und Gegenstände die den Patienten bei der Entlassung mitgegeben werden
- Personen-, Vermögens- oder Sachschäden
- Persönliche Auslagen wie z.B. Fusspflege, Coiffeur etc.

7.1.2 Bei Notfällen und medizinisch notwendigen Hospitalisationen gemäss Artikel 41, Abs.3 KVG wird dem Wohnkanton der ausserkantonalen Patienten derjenige Differenzbetrag in Rechnung gestellt, der sich aus der Ostschweizerischen Spitalvereinbarung bzw. den Empfehlungen der Sanitätsdirektoren ergibt.

- 7.1.3 Für die Nebenverrechnungen gelten folgende Ansätze:
- | | |
|--|------------------------------------|
| 7.1.3.1 Leistungen gemäss Tarmed zum Ansatz von | 1.25 / TP |
| Leistungen gemäss Tarmed bei KVG Ausserkantonal | 0.92 / TP |
| 7.1.3.2 Labor gemäss Analysenliste | 0.90 / TP |
| 7.1.3.3 Physiotherapie-Leistungen | - .95 / TP |
| 7.1.3.4 Ergotherapeutische Leistungen | 1.10 / TP |
| 7.1.3.5 Ernährungs-/Diabetiker-Beratung, Logopädie | 1.00 / TP |
| 7.1.3.6 Mittel und Gegenstände | Einstandspreis plus 10% |
| 7.1.3.7 Medikamente | gemäss ALS bzw. SL |
| 7.1.3.8 für übrige, nicht deklarierte Leistungen | werden die Selbstkosten verrechnet |
| 7.1.3.9 für ausländische Patienten können Zuschläge bis 30% | verrechnet werden |
| 7.1.3.10 Dienstleistungen/Beratungen die nicht in Tarifen geregelt sind | werden zum Ansatz |
| Fr. 120.-/Std. verrechnet (z.B. Sozialdienste, Dienstleistungen der Verwaltung etc.) | |

7.2. AMBULANTE PATIENTEN

7.2.1 Als ambulante Patienten gelten gemäss Punkt 3.2 der Geschäftsbedingungen, wer sich weniger als 24 Stunden in einem der Psychiatrischen Dienste aufhält.
Wer vor Ablauf von 24 Stunden in ein anderes Spital verlegt wird oder stirbt gilt als stationärer Patient

7.2.2 Die Ansätze für Leistungen für ambulanten Patienten sind wie folgt:

	<u>KVG</u>	<u>MTK/SZ</u>
7.2.2.1 Leistungen gemäss Tarmed zum Ansatz von	0.92/TP	1.00/TP
7.2.2.2 Labor gemäss Analysenliste	0.90/TP	0.90/TP
7.2.2.3 Physiotherapie-Leistungen	0.88/TP	0.95/TP
7.2.2.4 Ergotherapeutische Leistungen	1.05/TP	1.10/TP
7.2.2.5 Ernährungs-/Diabetiker-Beratung, Logopädie	1.00/TP	1.00/TP
7.2.2.6 Mittel und Gegenstände	Einstandspreis plus 10%	
7.2.2.7 Medikamente	gemäss ALS bzw. SL	
7.2.2.8 für übrige, nicht deklarierte Leistungen	werden die Selbstkosten verrechnet	
7.2.2.9 für ausländische Patienten	können Zuschläge bis 30% verrechnet werden	
7.2.2.10 Dienstleistungen/Beratungen, die nicht in Tarifen geregelt sind	werden zum Ansatz	
Fr. 120.-/Std. verrechnet (z.B. Sozialdienste, Dienstleistungen der Verwaltung etc.)		

7.3 VERTRÄGE MIT DEN UNFALL-VERSICHERERN (MTK)

7.3.1 Der noch gültige Vertrag zwischen den Unfallversicherern und dem Kanton Thurgau wird per 1.1.2000 von der Spital Thurgau AG übernommen.

7.3.2 Die Taxen werden jeweils alle zwei Jahre aufgrund der zuletzt verfügbaren Jahresrechnung und dem MTK-Fibu-Modell angepasst. In den Zwischenjahren werden die Taxen gemäss Teuerungsindex angepasst.

7.3.3 ab 1. Januar 2008 gelten gem. ZMT (Zentralstelle für Medizinaltarife) folgende Taxen:

Tagespauschalen	kantonal	ausserkantonal
Psychiatrische Klinik Münsterlingen		
MTK (IV, EMV, UVG)	376.00	376.00
stationäre Tages-/Nachtpatienten	250.00	250.00
Kinderpsychiatrische Tagesklinik Münsterlingen		
MTK (SUVA, IV, EMV, UVG)	634.00	634.00

7.3.4 Die Tarife für ambulante Patienten sind in 7.2.2 aufgeführt

7.4 Ausserkantonale Hospitalisation gem. Art. 41 Abs. 3 KVG

7.4.1 Für Patienten mit Herkunftskantonen gem. Vereinbarung SDK-Ost* gelten folgende Ansätze:

Tagespauschalen	Psych.Klinik	KJPD
SDK-Ost Ansatz	268.00	408.00
Ansatz KV (s. 7.1)	197.00	238.00
Total	465.00	646.00

*Angeschlossen sind die Kantone AR, AI, GL, GR, SG, SH, TG, ZH, ZG

7.4.2 Für Patienten aus anderen Kantonen wird den Beträgen der SDK-Ost ein Zuschlag von 5% erhoben (Empfehlung 8 zum Vollzug Art 41.3 KVG der SDK 7.6.1999), womit folgende Ansätze verrechnet werden:

Tagespauschalen	Psych.Klinik	KJPD
SDK-Ost Ansatz	268.00	408.00
Zuschlag 5%	13.00	20.00
Ansatz KV (s. 7.1)	197.00	238.00
Total	478.00	666.00